

B 20910

# ZEuP Zeitschrift für Europäisches Privatrecht

4/2010

<i>Reinhard Zimmermann:</i> European Law Institute	719
<i>Eva-Maria Kieninger:</i> Das Abtretungsrecht des DCFR	724
<i>Dieter Martiny:</i> Europäisches Internationales Vertragsrecht	747
<i>Kristel De Smedt/Michael Faure:</i> The implementation of the Environmental Liability Directive	783
<i>Alexander Brüns:</i> Grünbuch Effiziente Vollstreckung	809
<i>Jens Karsten/Angela Seidenspinner:</i> Europäisches Passagierrecht	830
<i>Frank Weiler:</i> Grammatikalische Auslegung des Unions- rechts	861
<i>Ulrich Magnus:</i> UN-Kaufrecht	881
Entscheidungen	
<i>Thole:</i> Zuständigkeit für insolvenzbezo- gene Annexverfahren	904
<i>Stempel:</i> Bürgerliches Recht und sekundäres Unionsrecht (EuGH)	925
Dokumentation	945
Bibliothek	977

Herausgegeben von  
Jürgen Basedow  
Uwe Blaurock  
Eva-Maria Kieninger  
Reiner Schulze  
Gerhard Wagner  
Reinhard Zimmermann

Verlag C. H. Beck



7850201004

chen Überprüfung nicht standhält, so zeigt sich doch, dass auch aus den falschen Gründen das Richtige angeordnet werden kann, hat das Hofdekret vom 26. November 1783 doch vielleicht so manchen Glöckner vor Blitzschlag bewahrt.“

Unter dem Weihnachtsbaum, auf dem Geburtstagstisch oder als Anerkennung für das eben absolvierte Jurastudium macht sich das Büchlein besonders gut. Dazu tragen auch die Tuschzeichnungen von *Herwig Zens* bei, der neben *Justitia* (S. 52) dreiundzwanzig Porträts von im Text erwähnten Juristen beigesteuert hat. Das schöne an solchen Büchern ist, dass sich damit auch Geld verdienen lässt; das allerdings spricht dafür, dass es sich doch um kein juristisches Buch handelt.

Martin Schermaier, Bonn

**Project Group** (Jürgen Basedow, John Birds, Malcolm Clarke, Herman Cousy, Helmut Heiss in Kooperation mit Leander D. Loacker): *Principles of European Insurance Contract Law*, München: Sellier 2009. 668 S.

Bislang enthält europäisches Recht keine umfassenden Vorgaben für die Versicherungsvertragsrechte der Mitgliedsstaaten. Ein gemeineuropäisches VVG, das die mitgliedstaatlichen Regeln ersetzen oder zumindest angleichen würde, dürfte noch in weiter Ferne liegen. Schon näher liegt die Annahme, dass der europäische Gesetzgeber es künftig den Vertragsparteien ermöglichen könnte, anstelle des nach Art. 7 Rom I-VO anwendbaren materiellen Versicherungsvertragsrechts ein sog. Optionales Instrument als alternatives Regelwerk zu wählen. Dieses würde dann in einen Wettbewerb mit den mitgliedstaatlichen Versicherungsvertragsrechten treten. Die vorzustellende Neuerscheinung beinhaltet ein solches Optionales Instrument, nämlich die „*Principles of European Insurance Contract*

*Law*“ (im Folgenden: *Principles*). Ende 2007 war der Öffentlichkeit im Internet ein erster Entwurf europaweit einheitlicher Vorschriften für das materielle Versicherungsvertragsrecht vorgestellt worden, freilich noch ohne die jetzt von den Verfassern – den Mitgliedern der Projektgruppe „Restatement of European Insurance Contract Law“ unter dem Vorsitz von *Helmut Heiss*, aus dessen Feder auch die instruktive Einführung stammt – hinzugefügten Kommentare, Anmerkungen und zwölf Übersetzungen. Der Entwurf hat bereits eine lebhaftige Diskussion ausgelöst, die auch in dieser Zeitschrift in Gestalt einer teils kritischen Auseinandersetzung des Rezensenten ihren Niederschlag gefunden hat<sup>1</sup>. Abgesehen von einigen redaktionellen Korrekturen entspricht die jetzt veröffentlichte Fassung weitgehend dem Entwurf von 2007, so dass die seinerzeit dazu geäußerten Anregungen weiterhin aktuell bleiben.

Die *Principles* stellen gleichsam das ausgelagerte Kapitel des DCFR zum Versicherungsvertrag dar, das bereits in einer Mitteilung der Europäischen Kommission von 2004<sup>2</sup> vorgesehen war. Sieht man sich die Vorschläge im vergleichenden Blick zum VVG näher an, so ergibt sich folgender Befund: Man begegnet zahlreichen Regelungen, die dem deutschen Rechtsanwender im Grundsatz wohlbekannt sind, etwa zur vorvertraglichen Informationspflicht des Versicherers, zur vorvertraglichen Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder zu den Folgen einer Gefahrerhöhung. Zu vielen weiteren Themen verfolgen die *Princip-*

<sup>1</sup> Das Versicherungsrecht im Common frame of Reference, ZEuP 2008, 775 ff.; siehe auch *Leander D. Loacker*, Insurance soft law? Die Idee eines europäischen Versicherungsvertragsrechts zwischen akademischer Pionierleistung, Gemeinsamen Referenzrahmen und optionalem Instrument, *Versicherungsrecht* 2009, 289 ff.

<sup>2</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, Europäisches Vertragsrecht und Überarbeitung des gemeinschaftlichen Besitzstands – weiteres Vorgehen, KOM (2004) 651 endg., Nr. 3.1.3.

les den übergreifenden Ansatz, nicht einen bestimmten Vertragsinhalt bindend vorzugeben, sondern nur an einigen Stellen der Privatautonomie Grenzen zu setzen. Teils zeigt sich hingegen auch eine Tendenz, von jenem Ansatz abweichend die Vertragsgestaltungsfreiheit einzuschränken, ohne dass dies durch Schutzerfordernisse geboten wäre. Ein Beispiel hierfür ist die verbindliche Festschreibung einer Regellaufzeit von einem Jahr für Versicherungsverträge, wobei sowohl für Verkürzungen als auch für Verlängerungen eine objektiv überprüfbare materielle Rechtfertigung erforderlich sein soll. Zudem wird häufig die Kunstfigur eines „verständigen Versicherers“ anstelle des konkreten Vertragsbeteiligten bemüht, was in der praktischen Rechtsanwendung zu einer Entfernung vom wirklichen Parteiwillen führen dürfte. Auch die sog. Verhandlungslösung, derzufolge die Parteien in Konfliktfällen eine gütliche Lösung aushandeln sollen und – falls dies misslingt – der Vertrag beendet wird, erscheint jedenfalls im Massengeschäft praxisfern.

Soll ein Optionales Instrument eine eher niedrige oder hohe Regelungsdichte aufweisen? Diese rechtspolitische Frage beantworten die Verfasser der *Principles* – passend zu dieser Bezeichnung – im ersteren Sinne. Dies gilt jedenfalls dann, wenn man sie mit dem deutschen VVG vergleicht. Gewiss spricht vieles dafür, die Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses nicht übermäßig zu regulieren. Freilich sind die *Principles*, wie erwähnt, als Optionales Instrument konzipiert, das für die Vertragsparteien in Konkurrenz zu den mitgliedsstaatlichen Versicherungsvertragsrechten tritt. Bei dieser Wahl wird auch die Rechtssicherheit, insbesondere hinsichtlich der Auslegung der *Principles* durch die mitgliedsstaatlichen Instanzgerichte, eine wichtige Rolle spielen, und dafür ist eine höhere Regelungsdichte förderlich.

Dem Publikum bietet sich mit der hier besprochenen Neuerscheinung die Chance,

in der durch die *Principles* ausgelösten Diskussion um ein den Interessen und Bedürfnissen beider Parteien gerecht werdendes europäisches Versicherungsvertragsrecht einen aktiven Part einzunehmen. Dafür sind insbesondere die nunmehr der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Kommentare und Anmerkungen der Verfasser von hohem Nutzen. Sie legen zugleich Zeugnis ab von der beeindruckenden rechtsvergleichenden Analyse, die den Regelungsvorschlägen zugrunde liegt, und bieten damit ergänzend zu dem grundlegenden Werk von Basedow und Fock<sup>3</sup> eine wahre Fundgrube an aktueller Information über zentrale Regelungen vieler europäischer Versicherungsvertragsrechte.

Christian Armbrüster, Berlin

<sup>3</sup> Jürgen Basedow/Till Fock, Europäisches Versicherungsvertragsrecht, 2 Bände, 2002.

**Hugh Collins:** *The European Civil Code: The Way Forward*, Cambridge: Cambridge University Press 2008. 288 S.

Das neue Buch des an der London School of Economics (LSE) lehrenden Vertrags- und Arbeitsrechtlers Collins widerlegt das Vorurteil, Engländer seien – einmal abgesehen von Ausnahmen wie Jeremy Bentham – quasi aus der Natur ihres Common law heraus gegen die Kodifikationsidee eingestellt. Collins macht sich in seinem Buch gar für ein Europäisches Zivilgesetzbuch stark, weshalb man die doppelte Provokation auf den englischen Leserkreis nur grob erahnen kann. Collins, der nicht zuletzt wegen seiner gekonnt interdisziplinär angelegten Monographie „Regulating Contracts“ von 1999 über Großbritannien hinaus weit bekannt ist, unternimmt mit seinem neuen Buch den Versuch zu vermitteln: Er wirbt gegenüber seinen englischen Kollegen um Verständnis für die kontinentalen Ideen und Projekte, die jenseits des Ärmelkanals